



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Umweltamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Wetzel Transporte GmbH
Freigrafenweg 19-25
44357 Dortmund

Untere Abfallwirtschaftsbe-
hörde
Brückstr. 45
409
Tanja Meininghaus
Tel. (0231) 50-2 56 89
Tanja.Meininghaus@stadtdo.de
60/3-3
13.6.2016

Abfallwirtschaft:

**Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln, Makeln von gefährlichen Abfällen gem. § 54
Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen folgende

**Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln
von gefährlichen Abfällen**

Sammler-/Beförderernummer: E 91380790

Händler-/Maklernummer: E913M01117

1. Allgemeines

Aufgrund des Antrags vom 1.6.2016 sowie der mit diesem Antrag übersandten Unterla-
gen wird Ihnen gem. § 54 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Anzeige-

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns : U-Bahn/Straßenbahn: Haltestelle Kampstraße, S-Bahn/Eisenbahn: Haltestelle Hauptbahnhof
Im Internet unter: www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitge-
lesen und verändert werden.
Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen – Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV- eine Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen erteilt. Sie zeigen in Ihrem Antrag vom 1.6.2016 an, dass das Unternehmen sich aufgespalten hat und das operative Geschäft durch die neu gegründete Wetzels Transporte GmbH durchgeführt wird. Die ursprüngliche Transportgenehmigung vom 12.11.2003 ist entsprechend zu ändern. Gleichzeitig wird das Makeln und Handeln mit gefährlichen Abfällen in die Erlaubnis aufgenommen. Darüber hinaus wird die Erlaubnis auf alle Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses -AVV und auf das gesamte Bundesgebiet erweitert. Die Angaben des Antrags sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit nachfolgend abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Durch diese Erlaubnis wird die bisherige o. g. Transportgenehmigung ersetzt.

Die Erlaubnis gilt ab dem 13.6.2016. Sie ist nicht übertragbar.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

2.2 Sammlungs- / Beförderungsgebiet und Abfallarten

Das Sammlungs-/ Beförderungsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

Die Erlaubnis berechtigt ihren Inhaber, alle Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis -AVV- vom 10. Dezember 2001 in der derzeit gültigen Fassung aufgeführt sind, zu sammeln und zu befördern sowie zu erwerben und weiter zu veräußern.

2.3 Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs wird folgende verantwortliche Person benannt:

Thorsten Renkel
geboren am 22.10.1970
in Dortmund

2.4 Auflagen

- 2.4.1** In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Sammlung/Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie dieser Erlaubnis nebst Antragsunterlagen mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
- 2.4.2** Gem. § 5 Abs. 3 AbfAEV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechen der Anlage 1 der AbfAEV vermittelt werden. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre, nachzuweisen.
- 2.4.3** Das mit dem Sammeln, Befördern, Makeln und Handeln betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
- 2.4.4** Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind.

Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam.

- 2.4.5** Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 10 Abs. 6 AbfAEV mir Änderungen wesentlicher Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, mitzuteilen (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren). Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ist anzuzeigen.

3. Hinweise

Beim Sammeln und Befördern sowie dem Erwerb und der Weiterveräußerung von Abfällen sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Die Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- betreffen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Gemäß § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 KrWG zu versehen (A-Schilder).

Die Erlaubnis kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis oder des Entsorgungsnachweises

3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 69 KrWG) geahndet werden.

4. **Gebühren**

Für die Änderung einer bestehenden Beförderungserlaubnis gem. § 54 KrWG ist eine Gebühr zu erheben. Diese wird auf

600,-- €

(in Worten: Sechshundert Euro)

festgesetzt. Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend aufgeführten Kassenzzeichens zu überweisen.

Debi-Nr.: 660 104 296

EA 660 1000 2

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

5. **Begründung für die Gebührenfestsetzung**

Auf Grundlage der §§1,4,9,11,13 und 14 des GebG NRW i.V. m. der AVerwGebO NRW ist für die Änderung Ihrer bestehenden Beförderungserlaubnis eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr richtet sich nach Tarifstelle 28.2.1.24 AVerwGebO NRW. Diese Tarifstelle sieht einen Gebührenrahmen von 200 bis 1.000 Euro vor. Die Änderung der Erlaubnis erforderte die eingehende Prüfung und Erörterung der vorgelegten Unterlagen. Vor diesem Hintergrund wird es als angemessen und erforderlich erachtet, die Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens anzusiedeln.

6. Zuständigkeit

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 15 -Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)- des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 –GV.NRW 2007 S.662-.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr –ERVVO VG/FG vom 7.Nov. 2012 (GV.NRW. S. 548) zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Kostenentscheidung kann - wenn sie selbstständig angefochten wird - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr –ERVVO VG/FG vom 7.Nov. 2012 (GV.NRW. S. 548) zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Meininghaus
Stadtamtfrau